

LVWVG



LANDESVERWALTUNGSGERICHT
NIEDERÖSTERREICH

Tätigkeitsbericht 2021

**Tätigkeitsbericht des
Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich
für das Jahr 2021**

beschlossen durch die Vollversammlung am 6. September 2022

Inhalt

Inhalt.....	4
Vorwort.....	5
I. Zuständigkeiten und Aufbau.....	7
1. Zuständigkeiten.....	7
2. Spruchkörper.....	8
3. Außenstellen.....	8
4. Disziplinarsenat.....	9
5. Organe der kollegialen Justizverwaltung.....	9
II. Personal.....	10
1. Zu den richterlichen Planstellen.....	11
2. Verwaltungspersonal.....	12
3. Juristische Mitarbeiter.....	12
4. Organisation der Justizverwaltung.....	13
IV. Außenauftritt und Außenkommunikation des Landesverwaltungsgerichtes.....	14
V. IT-Bereich.....	15
VI. Controlling.....	16
VII. Evidenz.....	17
VIII. Bauliche Infrastruktur.....	18
IX. Wissensmanagement und Bibliothek.....	18
X. Aus- und Weiterbildung.....	19
1. Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	19
2. Sonstige Foren des Wissensaustausches.....	20
3. Aus- und Weiterbildung von Nicht-Gerichtsangehörigen.....	21
XI. Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes im Jahr 2021.....	21
XII. Wahrnehmungen und Anregungen.....	26
1. Rechtsschutz gegen Absonderungen.....	26
2. Sonstige COVID-19-bezogene Verfahren.....	27
3. Sachverständige.....	28
4. Dolmetscher und Übersetzer.....	29
5. Zum Verwaltungsstrafrecht.....	30
6. Zum Verfahrensrecht.....	31
7. Probleme im Bereich der Zustellung.....	32
8. Zum Sozialrecht.....	33
Anhang: Statistiken.....	34
Vorbemerkung.....	34
Überblick über Verfahren des Landesverwaltungsgerichtes.....	35
Strafverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2021.....	36
Administrativverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2021.....	38
Öffentliche mündliche Verhandlungen 2021.....	40
Entscheidungsarten 2021.....	40
Verfahren vor Höchstgerichten 2021.....	41
a. <i>Verfassungsgerichtshof</i>	41
b. <i>Verwaltungsgerichtshof</i>	41
c. <i>Europäischer Gerichtshof</i>	41
RichterInnen des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich im Jahr 2021.....	42

Vorwort

Wie bereits das Jahr 2020 war auch das Jahr 2021 für das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich geprägt durch die Corona-Pandemie. Der Gerichtsbetrieb konnte ohne Unterbrechungen aufrechterhalten werden, auch der Verhandlungsbetrieb fand im Prinzip in gewohnter Weise statt. Lediglich während Lockdowns wurde versucht, zumindest größere Verhandlungen, soweit sie nicht zeitkritisch waren, zu verschieben. Auch Absonderungen von Richterinnen und Richtern sowie anderer Verfahrensbeteiligter hatten naheliegender Weise Einfluss auf das Ausmaß der durchgeführten mündlichen Verhandlungen.

Weiterhin sehr gute Erfahrungen wurde mit dem Einsatz von Videotechnologien gemacht, die die Hinzuziehung einzelner Verfahrensbeteiligter, die aus unterschiedlichen Gründen (zB aufrechte Absonderung, schwierige Anreise aus dem Ausland etc.) nicht persönlich teilnehmen konnten, möglich machte. In Einzelfällen wurden auch vollständig virtuelle Verhandlungen durchgeführt, insbesondere bei Beschwerdeverfahren gegen Absonderungsbescheide.

Die Herausforderungen für das Landesverwaltungsgericht waren 2021 andere als 2020: Während sich zum Umgang mit Schutzmaßnahmen und COVID-19-Regelungen sowie zum Einsatz von Videotechnologie bereits eine Praxis und entsprechende Routine entwickelt hatte, lag im Berichtsjahr ein signifikanter Anstieg von Beschwerdeverfahren vor: Das Landesverwaltungsgericht hatte 2021 um 28% mehr Verfahren zu verzeichnen als 2020, und um 14% mehr als 2019 (also der Zeit vor der Pandemie). Gleichzeitig sank Anfang 2021 die Zahl der im Dienst befindlichen richterlichen Vollzeitäquivalente auf einen Tiefstand von ca. 43 und lag damit deutlich unter den im Dienstpostenplan vorgesehenen Planstellen (50). Mit der Ernennung von sieben Richterinnen und Richtern im April bzw. Juli Jahr 2021 konnte die Situation – zumindest vorübergehend – entspannt werden. Bereits Ende 2021 lag aber aufgrund von weiteren Pensionierungen die Zahl der richterlichen

Vollzeitäquivalente (48) wiederum unter dem im Dienstpostenplan vorgesehenen Stand.

Auf Grund der besonderen Herausforderungen ist ein Ausblick über den Berichtszeitraum hinaus angebracht: Auch für 2022 ist hinsichtlich der hohen Belastung mit einlangenden Beschwerdeverfahren bislang keinerlei Entspannung erkennbar; im ersten Halbjahr sind die Eingangszahlen gegenüber dem Vergleichszeitraum 2021 um weitere 5% angestiegen (dh sie waren noch einmal deutlich höher, als im für die Personalausstattung maßgeblichen langjährigen Schnitt). Dieser starke Zuwachs ist ausschließlich durch COVID-19-bezogene Verfahren verursacht (Strafverfahren nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz und dem Epidemiegesetz 1950, Vergütungsverfahren nach dem Epidemiegesetz 1950 sowie Beschwerdeverfahren gegen Absonderungen).

Nur durch den hohen Arbeitseinsatz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichtes konnte die Zahl der erledigten Verfahren im Jahr 2021 gegenüber 2020 um ca. 14% gesteigert werden, wodurch der Aufbau eines erhöhten Rückstandes an offenen Akten und eine damit einhergehende Verlängerung der Verfahrensdauer weitgehend vermieden werden konnte. Die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes, aber auch alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sind sich der besonderen Verantwortung für den Rechtsschutz in Krisenzeiten bewusst und sind – wie der gesamte öffentliche Dienst – bereit, in schwierigen Phasen an ihre Leistungsgrenzen zu gehen, um dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Gerade vor diesem Hintergrund waren die (teilweise durch vorzeitige Pensionsnachbesetzungen möglich gewordene) Ernennung von weiteren sieben Richterinnen und Richtern (mit 1. September 2022) und die Aufstockung im Bereich des Verwaltungspersonals um zwei Planstellen (bereits mit Jänner 2022) von besonderer Bedeutung. Dadurch kann auch in Krisenzeiten (neben den COVID-19-bezogenen Verfahren) der „normale“ Rechtsschutz weiterhin rasch und in hoher Qualität gewährleistet und der Aufbau von Verfahrensrückständen bzw. die Verlängerung der Verfahrensdauer möglichst vermieden werden. Den verantwortlichen Stellen im Land gebührt für diese Maßnahmen herzlicher Dank!

Von Seiten des Präsidiums darf die Gelegenheit genutzt werden, sich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gerichtes – Richterinnen und Richter und allen nicht-richterlichen Bediensteten – für ihr außerordentliches Engagement herzlichst zu bedanken. Sie alle sind Garanten dafür, dass der Rechtsschutz für die niederösterreichische Bevölkerung uneingeschränkt aufrechterhalten werden konnte und kann.

I. Zuständigkeiten und Aufbau

Das Siebente Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes (Art. 129 ff. B-VG) enthält die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit. In Ausführung dieser Vorgaben werden im NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG) der Aufbau und die Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich geregelt.

1. Zuständigkeiten

1.1. Die wesentlichen Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich sind, wie auch die Zuständigkeiten der anderen Verwaltungsgerichte erster Instanz, im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) taxativ aufgezählt (Art. 130 Abs. 1 B-VG). Im Wesentlichen ist das Landesverwaltungsgericht zuständig für alle Beschwerden gegen Bescheide, die im Bereich der Landesverwaltung bzw. der mittelbaren Bundesverwaltung im Bereich des Landes Niederösterreich erlassen wurden. Davon gibt es nur wenige Ausnahmen. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang zwei Bereiche: Einerseits Beschwerden gegen Bescheide in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung, andererseits Beschwerden gegen Bescheide in Administrativverfahren der Sozialversicherung. In beiden Angelegenheiten wurde durch den Bundesgesetzgeber ein Rechtszug an das Bundesverwaltungsgericht eröffnet.

1.2. Darüber hinaus entscheidet das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht sowie über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in den genannten Angelegenheiten. Weiters kann der einfache Gesetzgeber auch in anderen Bereichen einen

Rechtszug an das Landesverwaltungsgericht vorsehen, etwa in Vergabeangelegenheiten im Landes- und Gemeindebereich (Art. 130 Abs. 2 Z 2 B-VG) oder im Wahlrecht (Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG). Von dieser Möglichkeit hat der Landtag von Niederösterreich auch Gebrauch gemacht. Der einfache Gesetzgeber kann nach Maßgabe des Art. 130 Abs. 2 B-VG darüber hinaus weitere Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes begründen.

1.3. Weiters ist das Landesverwaltungsgericht gem. Art. 130 Abs. 2a B-VG zuständig zur Entscheidung über behauptete Datenschutzverletzungen, welche durch das Landesverwaltungsgericht selbst in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten erfolgt sein sollen. Mit BGBl I 14/2019 wurde darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, die Verwaltungsgerichte über Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten entscheiden zu lassen.

2. Spruchkörper

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich entscheidet entsprechend den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter. In einigen wenigen Angelegenheiten sind auf Ebene des Landesverwaltungsgerichtes Senate vorgesehen, und zwar in Angelegenheiten des Vergaberechts, in Angelegenheiten der Bodenreform und des Grundverkehrs, in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten (einschließlich solcher der Freiwilligen Feuerwehren), in Angelegenheiten der Überprüfung der Wahlkampfkostenbeschränkungen bei der Landtagswahl, in Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten sowie in bestimmten baurechtlichen Angelegenheiten. In den meisten Senaten gelangen auch fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter zum Einsatz. Ein Großteil dieser Laienrichterinnen und Laienrichter wurde wegen Ablaufs der Funktionsperiode mit Jänner 2020 neuerlich oder neu ernannt.

3. Außenstellen

3.1. Das Landesverwaltungsgericht verfügt neben seinem Sitz in St. Pölten über Außenstellen in Mistelbach, Wiener Neustadt und Zwettl.

3.2. Mit der Novelle zum NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG), LGBl. Nr. 46/2019, wurden die Außenstellen dauerhaft verankert. Sie sollen nicht bloß erhalten, sondern ausgebaut werden.

3.3. Dieser Ausbau wird schrittweise erfolgen; insbesondere ist mit der genannten Novelle kein erhöhter Bedarf an richterlichen Planstellen verbunden. Vielmehr sollen in den kommenden Jahren insb. durch Pensionierungen freiwerdende Planstellen an den Außenstellen nachbesetzt werden. Bei der Nachbesetzung richterlicher Planstellen im Jahr 2021 (und auch im Jahr 2022) wurden Richterinnen und Richter an den Außenstellen ernannt.

3.4. Für den vollständigen Ausbau der Außenstellen waren und sind Vorkehrungen am Laufen, um die nötigen Raumressourcen sowie die erforderliche Ausstattung mit entsprechenden Stellen im Verwaltungsbereich sicherzustellen, wobei auch in diesem Bereich Personalmehrbedarf durch die Dezentralisierung nicht besteht (siehe jedoch unten zu III.2.).

3.5. In der Geschäftsverteilung für das Jahr 2021 wurde auf die Außenstellen insbesondere dadurch Rücksicht genommen, dass jene Verfahrensarten, die eine besonders große Zahl von Bürgerinnen und Bürgern betreffen, nach Möglichkeit entsprechend ihrer geografischen Lage Richterinnen und Richtern an den Außenstellen zugeteilt wurden. Bedingt durch die geringe Größe der Außenstellen und die Notwendigkeit zur fachlichen Spezialisierung ist es jedoch derzeit nicht möglich, alle jeweils regional anfallenden Verfahren den Außenstellen zuzuweisen. Mit dem Ausbau der Außenstellen wird in Zukunft schrittweise ein größerer Anteil der regional anfallenden Verfahren direkt an den Außenstellen bearbeitet werden können.

4. Disziplinarsenat

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat am 10. Dezember 2019 aus ihrer Mitte einen neuen Disziplinarsenat gewählt.

5. Organe der kollegialen Justizverwaltung

a. Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss

5.a.1. Die Vollversammlung hat am 10. Dezember 2019 aus ihrer Mitte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben einen neuen Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss gewählt.

5.a.2. Die wichtigste Zuständigkeit des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses ist die Erlassung der Geschäftsverteilung. Der

Ausschuss ist damit das zentrale Steuerungsorgan des Landesverwaltungsgerichtes, da er über die Aufgabenverteilung unter den Richterinnen und Richtern entscheidet und maßgeblichen Einfluss auf die Qualität (zB durch fachliche Spezialisierungen) und die Effizienz (zB durch Bündelung zusammengehörender Sachmaterien) wie auf die gleichmäßige Arbeitsbelastung der Richterinnen und Richter in quantitativer und qualitativer Hinsicht hat. Weiters gehört es zu den Aufgaben des Ausschusses, die Zuständigkeiten der Außenstellen im Interesse der Landesbürgerinnen und -bürger unter größtmöglicher Berücksichtigung regionaler Anknüpfungspunkte festzulegen.

5.a.3. Die Notwendigkeit der fachlichen Spezialisierung verbunden mit dem gesetzlichen Auftrag, eine möglichst gleichmäßige Aufteilung der anfallenden Geschäfte auf die Richterinnen und Richter anzustreben, hat zur Entwicklung einer mittlerweile bewährten Geschäftsverteilungsstruktur geführt, in welcher bestimmte Materien nach ihrem Sachzusammenhang gebündelt und im Rahmen von Zuweisungsgruppen bestimmten Richterinnen und Richtern „in der Reihenfolge des Einlangens“ zugewiesen werden. Alle Geschäftsfälle werden dabei nach ihrem durchschnittlich, zur Bearbeitung erforderlichen Zeitaufwand mit Punkten bewertet. Das Verkehrsstrafrecht als häufigste am Landesverwaltungsgericht vorkommende Materie wird danach zum Ausgleich allenfalls entstehender Auslastungsunterschiede herangezogen.

b. Controllingausschuss

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat am 10. Dezember 2019 aus ihrer Mitte einen neuen Controllingausschuss gewählt.

II. Personal

1. Am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich waren zu Beginn des Jahres 2021 47 Richterinnen und Richter (bei 50 Planstellen laut Dienstpostenplan) inklusive des Präsidenten und des Vizepräsidenten ernannt. Im Laufe des Jahres 2021 traten drei Richter in den gesetzlichen Ruhestand; mit April 2021 wurden 5 Richterinnen und Richter, mit Juli 2021 zwei weitere neu ernannt. Mit 31. Dezember 2021 waren daher 51 Richterinnen und Richter am

Landesverwaltungsgericht ernannt. Im Jahresschnitt waren 3-4 Vollzeitäquivalente durch Karenzen und Teilzeitbeschäftigungen unbesetzt. Zusätzlich war im Jahr 2021 ein Langzeitkrankenstand zu verzeichnen.

2. Weiters haben im Jahr 2021 im Durchschnitt (aufgrund von Zu- und Abgängen schwankend) 4 juristische Mitarbeiterinnen (im Ausmaß von 3,5 Vollzeitäquivalenten) und ca. 37 Personen des nicht-richterlichen Bereichs ihren Dienst am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich versehen.

1. Zu den richterlichen Planstellen

1.1. Von den 47 ernannten Richterinnen und Richtern befanden sich zu Jahresbeginn 2021 aufgrund von Karenzierungen, Teilzeitbeschäftigungen und Krankenständen nur rund 43 Vollzeitäquivalente im aktiven Dienst. Dieser Wert konnte im Jahresverlauf durch die Neuernennung von sieben Richterinnen und Richter deutlich gesteigert werden, wobei aber über das Gesamtjahr gesehen nur über kurze Zeitperioden tatsächlich alle 50 im Dienstpostenplan vorgesehenen Vollzeitäquivalente im aktiven Dienst waren.

Diese im Dienstpostenplan ausgewiesene Zahl von 50 richterlichen Planstellen wäre zur Besorgung aller dem Landesverwaltungsgericht derzeit zugewiesenen Aufgaben unter Zugrundelegung des in den vergangenen Jahren typischen Geschäftsganges als ausreichend anzusehen. Es ist aber auf den bereits eingangs erwähnten Umstand hinzuweisen, dass die Beschwerdezahlen seit Anfang 2021 deutlich über dem langjährigen Schnitt liegen. Ursache dafür sind COVID-19-bedingte Verfahren, die mutmaßlich nur vorübergehend anfallen werden und kurzfristig durch erhöhte Arbeitsleistung, mittelfristig – wie gerade geschehen – durch vorzeitige Pensionsnachbesetzungen abgedeckt werden können. Sollte sich diese Erhöhung der Anfallszahlen jedoch als dauerhaft herausstellen, wäre es jedenfalls erforderlich, den erhöhten Personalbedarf auch im Dienstpostenplan zu berücksichtigen.

1.2. Art. 134 Abs. 2 B-VG und § 2 Abs. 4 NÖ LVGG sehen vor, dass die Landesregierung vor Ernennung von Richterinnen und Richtern Dreierorschläge des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses einzuholen hat, denen daher größte Bedeutung im Auswahlverfahren zukommt. Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss führt mit allen

Bewerberinnen und Bewerbern, die die Formalvoraussetzungen für eine Ernennung erfüllen, ausführliche Einzelanhörungen durch, die zur Feststellung sowohl der persönlichen als auch der fachlichen Eignung dienen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine gründliche Auseinandersetzung mit den bisherigen beruflichen Erfahrungen der KandidatInnen und ihren bisherigen fachlichen Leistungen, da das Auswahlsystem der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Modell der Rekrutierung von erfahrenen, hervorragenden Juristinnen und Juristen aufbaut.

Auf der Basis der Ergebnisse dieses Verfahrens (welches im Regelfall ca. einen Monat durchgehender Sitzungstätigkeit des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses verlangt) erstattet der Ausschuss seine Dreivorschläge an die Landesregierung.

2. Verwaltungspersonal

Eine ausreichende personelle Unterstützung der Richterinnen und Richter durch Verwaltungsbedienstete ist die Grundvoraussetzung für eine effiziente und wirtschaftliche Arbeitsweise des Landesverwaltungsgerichtes, damit sich Richterinnen und Richter auf ihre judiziellen Kernaufgaben konzentrieren können und im organisatorischen und administrativen Bereich angemessen unterstützt werden. Aus diesem Grund begrüßt das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich es sehr, dass im Dienstpostenplan 2022 zwei zusätzliche Planstellen in diesem Bereich geschaffen wurden.

3. Juristische Mitarbeiter

Das Landesverwaltungsgericht verfügt über vier Planstellen für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Planstellen waren im Laufe des Jahres 2021 bedingt durch Teilzeitbeschäftigungen im Ausmaß von ca. 3,5 Vollzeitäquivalenten besetzt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Einsatz juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine sehr wertvolle Unterstützung der richterlichen Tätigkeit, des Präsidiums und der Evidenz darstellt. Bedingt durch ihre geringe Zahl ist eine Unterstützung der Richterinnen und Richter jedoch nur punktuell möglich. Eine Erhöhung der Anzahl juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter könnte die Effizienz des Geschäftsbetriebes am Landesverwaltungsgericht signifikant erhöhen.

4. Organisation der Justizverwaltung

Die im Jahr 2016 erfolgte Neuorganisation der Justizverwaltung, welche erforderlich war, um der gestiegenen Größe und dem stark gewachsenen Aufgabenbereich des Gerichtes gerecht zu werden, hat sich bewährt. Die aktuelle Organisation in diesem Bereich ermöglicht einerseits eine stärkere Binnengliederung der Justizverwaltung und eine größere Spezialisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, andererseits auch die Möglichkeit zu „Karriereverläufen“ im Verwaltungsbereich. Erreicht werden konnte dies durch eine Trennung der Justizverwaltung in einen „strategischen“ (Präsidialstelle) und einen „operativen“ Bereich (Geschäftsstelle) sowie durch die Schaffung zusätzlicher Zwischenführungsebenen und spezialisierter Stellen, die in manchen Fällen mit der Neubewertung von Dienstposten verbunden war. Die absehbare Ruhestandsversetzung des langjährigen Leiters der Geschäftsstelle des Landesverwaltungsgerichtes und der dadurch erforderlich gewordenen personellen Neuaufstellung dieses Bereichs wurde im Jahr 2020 zum Anlass genommen, die Organisation nochmals zu evaluieren, die seit 2016 gesammelten Erfahrungen auszuwerten und notwendige weitere Veränderungen schrittweise durchzuführen. Zu diesen Veränderungsschritten gehörte insbesondere die Einrichtung einer spezialisierten Kostenstelle, in der einerseits sämtliche Budget- und Gebarungsangelegenheiten des Landesverwaltungsgerichtes zusammengefasst und andererseits die Gebührenangelegenheiten (auf Grundlage des Gebührenanspruchsgesetzes und des Gebührengesetzes 1957) gebündelt wurden. Die weitere, 2021 begonnene Neugliederung der Geschäftsstelle in polyvalente Teams – unter Aufgabe der traditionellen Unterscheidung zwischen „Kanzlei“ und „Gerichtsassistenz“ – wird die Flexibilität und Qualität der Aufgabenbesorgung weiter erhöhen. Weiters wird durch Standardisierungen der Abläufe in der Geschäftsstelle und eine gleichmäßigere Verteilung der Arbeitsbelastung auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sichergestellt, dass die standortübergreifende Zusammenarbeit verbessert wird.

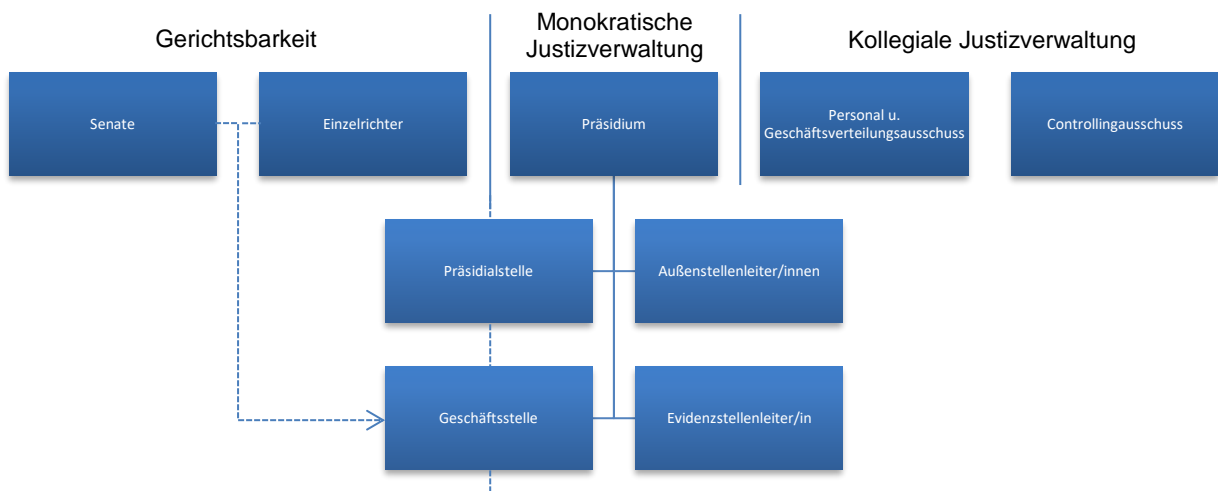


Abb.: Organisation des Landesverwaltungsgerichtes

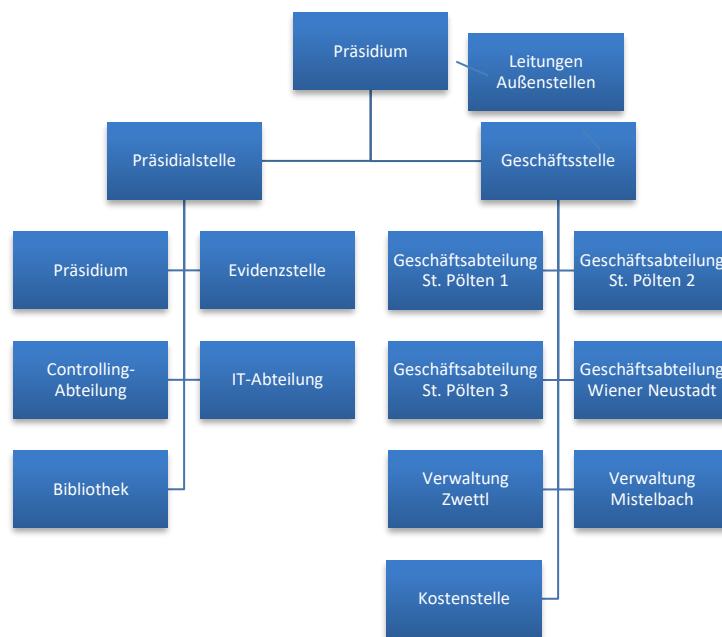


Abb.: Organisation der monokratischen Justizverwaltung

IV. Außenauftritt und Außenkommunikation des Landesverwaltungsgerichtes

1. Mit der Novelle LGBL Nr. 46/2019 wurde das NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz um eine Rechtsgrundlage für das sogenannte „Amtskleid“ – in der Umgangssprache „Talar“ genannt – erweitert. Die Talare des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich – in symbolischer Verbindung zu den Farben des Landes teilweise in Blau gehalten – sind

nunmehr auch nach außen hin ein deutliches Zeichen für die Einheitlichkeit der Gerichtsbarkeit, egal ob sie dem Bund oder den Ländern bzw. der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zuzurechnen ist und stehen darüber hinaus symbolisch für die Unabhängigkeit und weltanschauliche Neutralität des Gerichts.

2. Das Landesverwaltungsgericht verfügt seit Anfang 2019 über eine Homepage, die den aktuellen technischen und inhaltlichen Standards vollumfänglich entspricht.

3. Basierend auf guten Erfahrungen mit Veranstaltungen wissenschaftlicher Natur zu Themen des Landesrechts fand 2018 und 2019 das NÖ Verwaltungsrechtliche Forum an der Donauuniversität Krems statt. Gegenstand waren das Baurecht und das Sozialrecht. Beide Veranstaltungen haben regen Anklang vor allem in der Praxis gefunden. Die Veranstaltungsreihe schließt eine wertvolle Lücke, die einerseits in der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Landesrechts und andererseits in der Diskussion nicht bloß akademischer, sondern praxisrelevanter Fragestellungen festzustellen ist. Diese Reihe, die von der Donauuniversität Krems, der NÖ Rechtsanwaltskammer und dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich gemeinsam veranstaltet wird, musste leider in den Jahren 2020 und 2021 COVID-19-bedingt pausiert werden. Eine Fortsetzung erfolgt im Jahr 2022.

4. Das Landesverwaltungsgericht führt regelmäßig Gespräche mit allen relevanten Akteuren (zB NÖ Rechtsanwaltskammer, Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute), insb. um Fragen der Organisation und der Verfahrensabläufe zu besprechen und Verbesserungspotentiale zu diskutieren.

5. Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte hat sich im Jahr 2021 besonders mit den pandemiebedingten Herausforderungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit befasst und dazu auch gemeinsame Stellungnahmen an die Verantwortlichen im Bund gerichtet.

V. IT-Bereich

1. In der überwiegenden Zahl aller Verfahren verwendet das Landesverwaltungsgericht die duale Zustellung. Diese ermöglicht es, Parteien,

die in einem elektronischen Zustelldienst angemeldet sind, Schriftstücke (Ladungen, Erkenntnisse, Beschlüsse etc.) elektronisch zuzustellen. In allen übrigen Fällen werden die Schriftstücke in der „Druckstraße“ des Landes gedruckt und postalisch zugestellt. Diese Nutzung der dualen Zustellung ermöglicht einen deutlich besseren Service für jene Parteien, die in einem elektronischen Zustelldienst registriert sind und ein deutlich effizienteres Arbeiten am Gericht. In der Praxis kommt es jedoch leider – durch Umstände, die außerhalb des Landes Niederösterreich liegen – immer wieder zu technischen Problemen, die eine intensive Kontrolle und gegebenenfalls eine händische Nachbearbeitung der Zustellvorgänge erfordern. Die IT-Verantwortlichen des Landes werden daher ersucht, bei den für die duale Zustellung verantwortlichen externen Dienstleistern mit Nachdruck auf eine Verbesserung der technischen Zuverlässigkeit der Zustellsysteme hinzuwirken.

2. Seit 2021 steht auch der „hybride Rückschein“ in Verwendung, bei dem die Zustelldaten nicht mehr physisch, sondern elektronisch rückübermittelt und dadurch Zeit und Kosten gespart werden.

3. Eine Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich ist noch für das Jahr 2022 geplant.

4. Der Einsatz von Videokonferenzsystemen im Rahmen mündlicher Verhandlungen hat pandemiebedingt und erleichtert durch dafür geschaffene gesetzliche Sonderregeln deutlich zugenommen (siehe bereits zu I.)

VI. Controlling

1. Die gesetzlich vorgesehene Controllingabteilung des Landesverwaltungsgerichtes verfügt über eine Personalkapazität von knapp über einem Vollbeschäftigungsäquivalent. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben liegt der Schwerpunkt des Controllings auf dem Verfahrenscontrolling; es umfasst jedoch auch Aspekte der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit insbesondere in Angelegenheiten des Gebührenwesens.

2. Das Controllingsystem des Landesverwaltungsgerichtes wurde auf Basis der elektronischen Aktenverwaltung LAKIS eingerichtet und wird laufend weiterentwickelt. Mit der Umstellung aller Verfahren auf den elektronischen

Akt wurde die Basis dafür geschaffen, ein einheitliches, effizientes und zeitnahe Controlling lückenlos durchzuführen. Das Controllingsystem des Landesverwaltungsgerichtes dient insbesondere auch als Quelle für die im Tätigkeitsbericht dargestellten Verfahrensdaten und für die auf Basis dieser Daten vom Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss beschlossene Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes.

VII. Evidenz

1. Der unter richterlicher Leitung stehenden, gesetzlich eingerichteten Evidenzstelle des Landesverwaltungsgerichtes war im Jahr 2021 eine nicht-juristische Personalkapazität von ca. 1,5 Vollbeschäftigungsäquivalenten zugeordnet. Weiters werden die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ausbildungsjuristinnen und -juristen für Evidenzaufgaben herangezogen. Es konnten im Berichtsjahr 1639 Entscheidungen im Volltext sowie 1943 Rechtsätze im Rechtsinformationssystem veröffentlicht werden. Ausgewählte Entscheidungen von besonderem Interesse werden darüber hinaus auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes veröffentlicht.

2. Generell verfolgt das Landesverwaltungsgericht bei der Auswahl der veröffentlichten Entscheidungen das Ziel, in allen judizierten Materien einen guten Überblick über die Rechtsprechung zu bieten. Entscheidungen werden daher in erster Linie danach ausgewählt, ob sie rechtliche Ausführungen beinhalten, die für die juristisch interessierte Öffentlichkeit von Bedeutung sein könnten.

3. Abhängig vom Personalstand des Landesverwaltungsgerichtes soll diese Linie fortgesetzt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine generelle Veröffentlichungspflicht aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes – insbesondere auch unter dem Blickwinkel eines beabsichtigten Informationsfreiheitsgesetzes – nicht zielführend wäre, da in einer großen Anzahl von Fällen Rechtsfragen behandelt werden, zu denen bereits umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt und der Erkenntnisgewinn einer Veröffentlichung für die juristische und nicht-juristische Allgemeinheit gering wäre. Eine lückenlose Veröffentlichung aller

Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes wäre mit dem vorhandenen Personalbestand im Verwaltungsbereich auch nicht machbar.

VIII. Bauliche Infrastruktur

1. Im Bereich der baulichen Infrastruktur wurden im Herbst 2020 und Winter 2021 zusätzliche Räumlichkeiten an der Außenstelle Mistelbach geschaffen. Am Standort St. Pölten und an den anderen Außenstellen gab es keine wesentlichen Änderungen.

2. Der beabsichtigte weitere Ausbau der Außenstellen lässt räumliche Erweiterungen der Standorte Mistelbach und Wiener Neustadt in absehbarer Zeit zwingend erscheinen. Am Sitz in St. Pölten fehlt insbesondere ein ausreichend großer Verhandlungssaal, um Großverhandlungen abwickeln zu können, aber auch, um Fortbildungsseminare oder Dienstbesprechungen durchzuführen.

IX. Wissensmanagement und Bibliothek

1. Das Landesverwaltungsgericht hat die Ausstattung der Bibliothek (bzw. der einzelnen Richterinnen und Richter an ihren jeweiligen Arbeitsplätzen) mit aktueller Literatur im Berichtszeitraum weiter vorangetrieben. Besonders Augenmerk wurde dabei auch auf die Ausstattung der im Jahr 2021 neu ernannten Richter mit aktueller Literatur gelegt und auf die mit dem Ausbau der Außenstellen einhergehenden Anforderungen an dezentralem Bibliotheksbestand. Beim Neuerwerb von Printwerken wurde – wie schon in der Vergangenheit – insbesondere darauf geachtet, dass ein möglichst umfassender Bestand gewährleistet wird, um sämtliche Rechtsbereiche, die vom Landesverwaltungsgericht zu vollziehen sind, abzudecken. Es erfolgen laufend Sichtungen der Neuerscheinungen im Hinblick auf notwendige Ergänzungen des Bestandes und es wird auch intern regelmäßig der Bedarf erhoben, damit die Ressourcen der Bibliothek effizient und bestmöglich für die Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts bereitgestellt und modernisiert werden können. Über Neuerwerbungen werden die Richterinnen und Richter kompakt, zeitnah und konzise informiert.

2. Den Richterinnen und Richtern und ebenso den juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Ausbildungsjuristinnen und Ausbildungsjuristen steht weiters insbesondere eine Zugriffsmöglichkeit auf die Rechtsdatenbank (RDB) zur Verfügung. Die Beibehaltung des bestehenden Standards und eine allfällige zukünftige Erweiterung der digitalen Angebote sind dem Gericht – zumal gerade die COVID-19-Pandemie und der damit einhergegangene Ausbau der Telearbeit die Bedeutung und Potentiale digitaler Angebote aufgezeigt haben – ein großes Anliegen. Im Berichtszeitraum wurden auch wieder Schulungen der Richterinnen und Richter sowie der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur RDB durchgeführt.

3. Es wurden im Berichtszeitraum in der Bibliothek – was insbesondere auf Grund des weiter angewachsenen Bibliotheksbestandes und des „Rückflusses“ von Büchern von in den Ruhestand übertretenden Richterinnen und Richtern notwendig wurde – auch wieder Umstellungen nach systematischen Gesichtspunkten vorgenommen. Ebenso wurden auch Möglichkeiten zur Modernisierung und allenfalls räumlichen Veränderung der Bibliothek am Sitz in St. Pölten angedacht.

X. Aus- und Weiterbildung

1. Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit

1.1. Alle elf Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder sowie der Verwaltungsgerichtshof betreiben seit 2017 in Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz und der Wirtschaftsuniversität Wien die österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation. Bei der feierlichen Unterzeichnung der Gründungsurkunde in den Räumlichkeiten des Verwaltungsgerichtshofes wurde betont, mit dieser Akademie werde sichergestellt, dass aufbauend auf den hohen Qualifikationen der Verwaltungsrichterinnen und -richter eine regelmäßige Wissensaktualisierung und ein laufender Wissensaustausch sowohl in Rechtsfragen als auch in Managementfragen stattfindet. Univ. Prof. Dr. Michael Mayrhofer ist der wissenschaftliche Leiter der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat 2021 den Vorsitz im Board der

Akademie vertreten (<https://www.jku.at/oesterreichische-akademie-der-verwaltungsgerichtsbarkeit/>). Die Akademie hat sich seit ihrer Gründung bestens bewährt und bietet ein breites Weiterbildungsangebot in rechtlichen und Managementthemen, welches von den Richterinnen und Richtern und den Führungskräften des Landesverwaltungsgerichtes laufend in Anspruch genommen wird.

1.2. Im Jahr 2021 wurde zum zweiten Mal ein neu gestaltetes Einstiegsprogramm für neu ernannte Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter angeboten, in welchem die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Richterausbildung neu“ und insbesondere die dortigen Überlegungen zu einem inhaltlich gemeinsamen Ausbildungskern für Richterinnen und Richter der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeflossen sind.

1.3. Pandemiebedingt hat das Seminarangebot der Akademie seit März 2020 bis Mitte 2021 so gut wie ausschließlich im Wege von Onlineveranstaltungen stattgefunden. Die damit gemachten Erfahrungen sind gut und es ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft ein Schwerpunkt auf Onlineseminare gelegt werden sollte, ohne dass aber dadurch Präsenzveranstaltungen zur Gänze verdrängt werden sollen. Aus diesem Grund wurden im zweiten Halbjahr 2021 – unter Wahrung aller jeweils geltenden COVID-19-Schutzbestimmungen – auch wieder verstärkt Veranstaltungen vor Ort durchgeführt.

2. Sonstige Foren des Wissensaustausches

2.1. Abgesehen von den Angeboten der Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit tauschen sich die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes darüber hinaus im Rahmen materienspezifischer Jour Fixes regelmäßig auf fachlicher Ebene aus, pandemiebedingt zuletzt in Form von Videokonferenzen.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich nimmt am European Judicial Training Network (EJTN) teil. Dieses Netzwerk dient dem Wissens- und Erfahrungstransfer zwischen Richterinnen und Richtern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Fünf Richterinnen und Richter des NÖ LVwG haben in diesem Rahmen im Jahr 2019 an einem „bilateral exchange“ am Gericht in Utrecht (NL) teilgenommen. Der Gegenbesuch unserer niederländischen

Kolleginnen und Kollegen in Niederösterreich konnte nach COVID-19-bedingten Verschiebungen im Herbst 2021 durchgeführt werden.

2.3. Für die nicht-richterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden zahlreiche, für die besonderen Bedürfnisse entwickelte, interne Fortbildungsveranstaltungen angeboten und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und Nutzung von Synergien gesetzt.

3. Aus- und Weiterbildung von Nicht-Gerichtsangehörigen

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat auch im Jahr 2021 insgesamt 39 Juristinnen und Juristen des Landesdienstes die Möglichkeit geboten, zu Ausbildungszwecken am Landesverwaltungsgericht tätig zu sein. Die Ausbildungsagenden werden von Ausbildungsrichterinnen und -richtern freiwillig übernommen. Der Fokus der Ausbildung liegt auf der Vermittlung von Grundfertigkeiten im Allgemeinen Verwaltungsrecht, im Verfahrensrecht und dem Aufbau und der Gestaltung behördlicher (sowohl verwaltungsgerichtlicher als auch verwaltungsbehördlicher) Entscheidungen.

XI. Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes im Jahr 2021

Aktuelle und interessante Rechtsprechung wird – neben der Veröffentlichung im RIS – zeitnah auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes veröffentlicht. Unter den mehreren tausend im Jahr 2021 getroffenen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes können beispielhaft folgende hervorgehoben werden:

LVwG-S-2276/001-2020

Mit Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführerin aufgrund der Entledigung eines Zigarettenstummels aus dem offenen Fenster eines Fahrzeuges eine Verletzung des Abfallwirtschaftsgesetzes zur Last gelegt.

Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde als unbegründet ab. Der subjektive Abfallbegriff des § 2 Abs. 1 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz ist dann erfüllt, wenn ein Besitzer oder irgendein Vorbesitzer sich – einer beweglichen Sache – entledigen will oder entledigt hat, wobei ein starker Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Entledigungswillens darin liegt, wenn der Inhaber oder

Vorbesitzer ausdrücklich seinen Verwendungsverzicht erklärt oder diesen sonst zum Ausdruck bringt. Der Umstand, dass es für die zu beurteilende Sache nach einem Verbrauchs- oder Benutzungsvorgang keine Verwendung für den ursprünglichen Zweck mehr gibt, ist als starkes Indiz für das Vorliegen eines Entledigungswillens anzusehen. Mit dem Entfernen eines Zigarettenstummels aus dem offenen Autofenster ist der Wille zum Ausdruck gebracht, sich dieser beweglichen Sache entledigen zu wollen. Jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, ist als „Abfall“ anzusprechen.

Im Ergebnis war die verhängte Strafe in Höhe der vom Gesetzgeber (damals) vorgegebenen Mindeststrafe von EUR 450,- zu bestätigen.

LVwG-AV-1392/001-2020

Mit Bescheid wurden der Beschwerdeführerin Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs um 25% gekürzt, da sie als Asylberechtigte die Integrationsprüfung B1 nicht absolviert bzw. sich nicht zu einem derartigen Kurs angemeldet habe.

Das Landesverwaltungsgericht gab der Beschwerde statt und hob den Bescheid auf. § 11 Abs. 4 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz sieht nur im Fall einer „schuldhaften Pflichtverletzung des § 16c Integrationsgesetz“ eine Kürzung der Sozialhilfeleistungen vor. Die Bestimmungen des § 16c Integrationsgesetz betreffend die Pflicht zur Absolvierung einer Integrationsprüfung B1 während aufrechten Bezugs der Sozialhilfe können nur dahingehend verstanden werden, dass Sozialhilfeempfänger eine Bemühungspflicht trifft, die angebotenen und zumutbaren Kursmaßnahmen wahrzunehmen, um möglichst das Niveau der Integrationsprüfung B1 zu erreichen.

LVwG-M-22/002-2021, LVwG-M-22/001-2021

Die Maßnahmenbeschwerde richtet sich gegen eine E-Mail der belangten Behörde des Inhalts, dass die Beschwerdeführer angesichts der Einreise aus Spanien in Quarantäne verbleiben müssen, das angekündigte Aufsuchen ihrer Arztpraxis unzulässig wäre und Verstöße gegen die Quarantänepflicht eine Verwaltungsübertretung darstellten.

Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde als unzulässig zurück. Die Äußerung der Rechtsansicht der Behörde in einem E-Mail, dass das vom Beschwerdeführer beabsichtigte Verhalten verboten sei und eine Verwaltungsübertretung darstelle, ohne die Ausübung sofortigen Zwangs ausdrücklich oder stillschweigend in Aussicht zu stellen, stellt keinen Befehlsakt im Sinne der Rechtsprechung dar, sondern ist als schlicht-hoheitlicher Akt des einschreitenden Organs zu beurteilen. Es fehlt an einem tauglichen Anfechtungsgegenstand im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 2 Bundes-Verfassungsgesetz. Da der österreichischen Rechtsordnung ein flächendeckender Rechtsschutz bezogen auf schlicht-hoheitliches Handeln fremd ist, obliegt es dem Gesetzgeber, allenfalls besondere Beschwerderechte einzuräumen.

LVwG-AV-474/001-2019

Mit Bescheid wurde dem Beschwerdeführer der Antrag auf Aufhebung eines Waffenverbotes aufgrund einer negativen Gefährdungsprognose abgewiesen.

Das Landesverwaltungsgericht gab der Beschwerde Folge und hob das Waffenverbot auf. Bei Prüfung der Aufhebung des Waffenverbotes ist unter Berücksichtigung der für seine Erlassung maßgebenden Gründe, des Verhaltens des Betroffenen seit der Anlasstat und der Länge des zwischenzeitig verstrichenen Zeitraumes zu prüfen, ob die qualifizierte Gefährdungsprognose gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz noch aufrecht ist. Bei einem Wohlverhalten zwischen Anlasstat und Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufhebung des Waffenverbots muss der Beobachtungszeitraum ausreichend lang sein, um vom Wegfall der Voraussetzungen des Waffenverbots ausgehen zu können. Das Waffengesetz kennt kein lebenslanges Waffenverbot. Eine Aufrechterhaltung würde im Ergebnis zwangsläufig ein zwingendes lebenslanges Waffenverbot bedeuten. Ein Waffenverbot stellt eine Sicherungsmaßnahme und keine Strafmaßnahme dar.

LVwG-AV-1464/001-2019

Mit Bescheid wurde der Beschwerdeführerin aufgrund einer finanziellen Notlage eine Unterstützung aus dem Notstandsfonds der Tierärztekammer gewährt.

Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde als unzulässig zurück, da die Beschwerdeführerin durch die Gewährung einer Unterstützung nicht in ihren Rechten verletzt sein kann. Gemäß § 58 Abs. 1 Tierärztekammergesetz „können“ im Fall unverschuldeter Notlage oder in Härtefällen Unterstützungen gewährt werden. Im Gegensatz zu den Leistungen aus dem Versorgungsfonds bzw. der Sterbekasse, bei denen Leistungen zu gewähren „sind“ bzw. deren Leistung mindestens eine gewisse Höhe „beträgt“, besteht hier kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen aus dem Notstandsfonds.

LVwG-AV-704/001-2021

Mit Bescheid wurde der Beschwerdeführerin aufgrund einer behördlich verfügten Absonderung eines Dienstnehmers eine Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz zugesprochen.

Das Landesverwaltungsgericht gab der Beschwerde teilweise statt. Vierteljährliche Sonderzahlungen sind vom Entgeltbegriff des § 3 Abs. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz und damit des § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz umfasst und bei der Bemessung zu berücksichtigen. Die Vergütung ist für jeden von der Absonderung umfassten Tag zu leisten. Mangels Bestimmung, wonach der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist, ist die Vergütung tageweise zu errechnen. Eine Umrechnung auf Teilperioden im Wege der Teilung durch einen einheitlichen Faktor ist bei der Ermittlung der Vergütung gesetzlich nicht vorgesehen.

LVwG-AV-848/001-2021

Mit Bescheid wurde eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für mit künftige Bautätigkeiten verbundene Eingriffe in den Lebensraum der Ziesel erteilt.

Das Landesverwaltungsgericht gab der Beschwerde einer anerkannten Umweltorganisation statt und wies das Ansuchen um Ausnahmegenehmigung als unzulässig zurück. Eine Antragstellung für Dritte ist im NÖ Naturschutzgesetz nicht vorgesehen. Ein Ansuchen um naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung, mit welchem die Antragsteller keine Bewilligung begehren, von der sie selbst Gebrauch zu machen beabsichtigen, sondern - im Sinne eines „Blankoschecks“ - eine

Vorabgenehmigung zugunsten Dritter anstreben, die in der Zukunft womöglich Vorhaben verwirklichen wollen, für die es einer Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 20 Abs 4 NÖ Naturschutzgesetzes bedürfte, ist mangels Antragslegitimation zurückzuweisen.

LVwG-S-1358/002-2021

Mit Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer zu Last gelegt, er habe auf der A2 Süd Autobahn innerhalb der Section Control die erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschritten.

Das Landesverwaltungsgericht stellte an den Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Aufhebung der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie wegen Gesetzeswidrigkeit. Der Ort der Kundmachung weiche hinsichtlich des Beginns der verordneten Geschwindigkeitsbeschränkung um 15m und hinsichtlich des Endes um 70m ab. Aufgrund der signifikanten Abweichung vom vorgesehenen Geltungsbereich, liegt ein Kundmachungsmangel vor. Der Verfassungsgerichtshof gab dem Antrag des Landesverwaltungsgerichts statt und hob die Verordnung in Bezug auf die Geschwindigkeitsbeschränkung auf.

LVwG-AV-1108/001-2021

Mit Bescheid wurde dem Beschwerdeführer eine Akteneinsicht in einem Verfahren nach dem NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz zur Gefährdungsabklärung sowie eine Auskunft über die Wohnverhältnisse und des tatsächlichen Wohnortes des Kindes verwehrt.

Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde als unbegründet ab. Eine Gefährdungsabklärung gemäß § 30 NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz ist kein Verfahren, das mit Bescheid abzuschließen ist. Es liegt kein behördliches, sondern ein privatrechtliches Handeln der Behörde vor. Da bei einem Handeln im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz nicht anzuwenden ist, gibt es in diesem Verfahren keine Parteistellung und somit auch kein Recht auf Akteneinsicht. Ein allgemeines Auskunftsrecht, das unabhängig von der Tätigkeit des Kinder- und Jugendhilfeträgers besteht und das im Ergebnis einem Recht auf Akteneinsicht gleichkommen würde, sieht das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz ebenfalls

nicht vor. Auskünfte über die getrenntlebenden Expartner sind nicht Gegenstand des Auskunftsverfahrens gemäß § 10 Abs. 5 NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz.

XII. Wahrnehmungen und Anregungen

1. Rechtsschutz gegen Absonderungen

Mit Erkenntnis vom 10. März 2021 (GZ G380/2020 u.a.) hob der Verfassungsgerichtshof die Zuständigkeit der Bezirksgerichte zur Überprüfung von Absonderungen auf. Seitdem besteht eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte, über Rechtsmittel gegen Absonderungsbescheide zu erkennen. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 183/2021 fügte der Bundesgesetzgeber einen neuen § 7a ins Epidemiegsetz 1950 ein und schuf mit diesem ein dem System der Maßnahmenbeschwerde nachgebildetes Sonderverfahrensrecht für Beschwerdeverfahren gegen Absonderungen.

Charakteristisches Merkmal dieses Verfahrens ist die kurze Entscheidungsfrist von einer Woche für das Landesverwaltungsgericht (§ 7a Abs. 4 Epidemiegsetz 1950), sofern die Absonderung noch andauert. Diese kurze Entscheidungsfrist – innerhalb der nicht selten auch eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung eines medizinischen Sachverständigen durchzuführen ist – verlangte die Einrichtung besonderer organisatorischer Vorkehrungen am Gericht einschließlich der Einrichtung eines Journaldienstes am Wochenende und an Feiertagen, und stellte darüber hinaus eine zusätzliche Belastung bei ohnehin hohem Akteneingang dar. Nichtsdestotrotz konnte sich das System rasch und gut einspielen. Als deutlich nachteilig hat sich aber herausgestellt, dass mit dem Wegfall der Vorstellung gegen Mandats(absonderungs)bescheide eine Möglichkeit für die Gesundheitsbehörden weggefallen ist, rasch Fehler zu korrigieren oder erklärend zu informieren, weshalb zahlreiche Beschwerden lediglich erhoben wurden, um derartige Fehler geltend zu machen oder aber die Hintergründe einer Absonderungsentscheidung erklärt zu bekommen. Gerade in einer angespannten Ressourcensituation auf allen Ebenen des öffentlichen Dienstes erscheint dies wenig zweckmäßig.

Eine weitere Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes besteht nach § 7a Abs. 6 Epidemiegsetz 1950 darin, von Amts wegen Absonderungen zu

überprüfen, die vier Wochen aufrecht sind. Die dabei gewählte Frist erscheint angesichts von Beispielen aus anderen Rechtsbereichen, die Freiheitsentziehungen vorsehen (zB: Schubhaft: erstmalige Überprüfung nach 4 Monaten, erst danach alle 4 Wochen; Tuberkulosegesetz: 3 Monate), auffallend kurz gewählt und verursacht vermeidbaren Aufwand. Eine Fristverlängerung auf drei Monate erschiene sachgerecht, zumal die Möglichkeit einer Bescheidbeschwerde durch den Betroffenen davon unabhängig gegeben ist.

Zwar ist die Absonderung mit SARS-COV-2 infizierter Personen mit 1. August 2022 weggefallen. Da jedoch eine neuerliche Einführung abhängig von der Pandemieentwicklung nicht ausgeschlossen werden kann, bleiben die dargelegten Überlegungen aktuell.

2. Sonstige COVID-19-bezogene Verfahren

Strafverfahren nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz und dem Epidemiegesetz 1950 und Vergütungsverfahren nach dem Epidemiegesetz 1950 machten 2021 mehr als 22% des Gesamteingangs des Gerichts aus und sind damit allein ausschlaggebend für den starken Zuwachs des Akteneingangs. In einigen anderen Zuständigkeitsbereichen sank hingegen der Eingang in unterschiedlichem Ausmaß, wobei davon auszugehen ist, dass es sich bei diesem Rückgang zumindest zum Teil lediglich um eine zeitliche Verschiebung handelt, weil auch die Verwaltungsbehörden mit der Bewältigung der Pandemie stark gefordert waren.

Das Schwergewicht der Strafverfahren betrifft Tatvorwürfe in Bezug auf die Verletzung der jeweils geltenden COVID-19-Schutzmaßnahmen, insbesondere das Nicht-Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, sowie die Missachtung von Absonderungen oder auferlegten Testpflichten. Im Bereich der Administrativverfahren geht es typischerweise um die gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 (dem selbständig Berufstätigen oder dem Arbeitgeber) zustehende Vergütung im Falle einer Dienstverhinderung wegen Absonderung. Dieser Rechtsbereich hat erst durch die COVID-19-Pandemie systematische praktische Bedeutung erlangt, wodurch zahlreiche Rechtsfragen lange

ungeklärt waren und es teilweise noch sind, was einen erhöhten Bearbeitungsaufwand erforderlich macht.

Ebenfalls im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie steht ein signifikanter Anstieg an Maßnahmenbeschwerden, deren Gegenstand häufig Vorbringen im Zusammenhang mit Amtshandlungen der Exekutive im Bereich der COVID-19-Schutzmaßnahmen waren.

3. Sachverständige

Dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich stehen die Amtssachverständigen des Landes zur Verfügung. Dabei ist einerseits zu beachten, dass aufgrund des für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Verfahrensrechts ein Vorrang der Amtssachverständigen gilt: Das Verwaltungsgericht kann – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht-amtliche Sachverständige nur heranziehen, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen. Andererseits hat die höchstgerichtliche Rechtsprechung klargestellt, dass das Verwaltungsgericht bei der Frage, welchen Amtssachverständigen es heranzieht, frei ist und keine Ingerenz durch die Verwaltung bestehen darf.

Es zeigt sich zunehmend, dass die Verfahrensdauer maßgeblich von der zeitlichen Verfügbarkeit der Amtssachverständigen abhängt und diese Verfügbarkeit mithin in manchen Verfahrensarten zum limitierenden Faktor wird.

Das Landesverwaltungsgericht hat dazu bereits in den vergangenen Jahren darauf hingewiesen, dass es an Amtssachverständigen im medizinischen (und dort besonders im psychiatrischen) Bereich mangelt, wobei nicht verkannt wird, dass Rekrutierungsprobleme in diesen Berufen bei Weitem nicht auf das Sachverständigenwesen beschränkt sind.

Ebenso besteht in bestimmten Bereichen des Anlagen- und Umweltrechts (zB Luftreinhalte- und Lärmsachverständige) ein Engpass im Sachverständigenwesen, welcher gerade in diesen wirtschafts- und umweltpolitischen Verfahren, die von einer äußerst komplexen Rechtslage und der Notwendigkeit einwandfreier Sachverständigengutachten geprägt sind, zu Verfahrensverzögerungen führt. Derzeit besteht auch nicht die Möglichkeit,

einen Amtssachverständigen im Bereich der Lasermesstechnik (in Verkehrsstrafverfahren wegen Geschwindigkeitsübertretungen) heranzuziehen, wodurch der kostspielige Einsatz von nicht-amtlichen Sachverständigen erforderlich wird. Zuletzt kam es auch in anderen Bereichen der Verkehrs- und Kraftfahrtechnik zu Engpässen bei der Verfügbarkeit von Amtssachverständigen.

Was den verstärkten Einsatz von nicht-amtlichen Sachverständigen betrifft, der zwangsläufig aus einem Engpass bei den Amtssachverständigen resultieren würde, ist darauf zu verweisen, dass deren (in der Regel sehr beträchtliche) Kosten im Administrativverfahren regelmäßig jener Person aufzuerlegen sind, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat („Genehmigungswerber“); der Genehmigungswerber ist aber häufig nicht der Beschwerdeführer. Diese Kosten (von teilweise mehreren tausend Euro) fallen für den Genehmigungswerber selbst dann an, wenn die zB von einem Nachbarn erhobenen Beschwerde abgewiesen wird. Im Verwaltungsstrafverfahren käme es zu einer Überwälzung der Kosten auf den Bestraften, sofern die Beschwerde abgewiesen wird.

Im Bereich des Eisenbahnrechts ist als Besonderheit anzumerken, dass die Behörde und das Gericht regelmäßig und zwingend eine Sachverständigenkommission nach § 48 Abs. 4 EiszG heranzuziehen hat, welche allerdings in zahlreichen Fällen kein verwertbares Gutachten liefert. Die dadurch zusätzlich erforderliche Einholung von Gutachten nicht-amtlicher Sachverständiger verlängert und verteuert die Verfahren.

Die organisatorische Zusammenarbeit mit den Amtssachverständigen wurde in zahlreichen Gesprächen mit den zuständigen Organisationseinheiten mittlerweile auf eine sehr gut funktionierende Basis gestellt.

4. Dolmetscher und Übersetzer

Aufgrund jüngerer Novellen im Verfahrensrecht, welche im Verwaltungsstrafverfahren stark erweiterte Übersetzungspflichten vorsehen (vgl. § 38a VwGVG idF BGBl I 57/2018), ist der entsprechende Aufwand für Dolmetscher und Übersetzer im Vergleich zu früher in den vergangenen Jahren sehr stark angestiegen. Bedingt durch sehr unterschiedliche Fallkonstellationen

ist der Einsatz von Standardübersetzungen und Textmustern, wiewohl entsprechende Bestrebungen bestehen, nur eingeschränkt möglich und stößt darüber hinaus an die durch die richterliche Unabhängigkeit vorgegebenen Grenzen.

Da die an Dolmetscher und Übersetzer auszahlenden Gebühren wegen § 52 Abs. 2 zweiter Satz VwGVG in der Regel nicht auf die Bestraften überwält werden können, ist deren amtswegige Tragung der Regelfall und führt zu nicht zu unterschätzenden budgetären Auswirkungen (sowie zur Verlängerung von Verfahren, bis die entsprechenden Übersetzungen zur Verfügung stehen).

5. Zum Verwaltungsstrafrecht

Es wird angeregt, die Verwaltungsstrafbehörden mögen in ihren Straferkenntnissen, für den Fall, dass ein konkretes Einkommen eines Bestraften nicht festgestellt werden kann, **genau bezifferte Annahmen bezüglich des zugrunde gelegten Einkommens** anführen. Von Ausführungen wie „es wurde ein durchschnittliches Einkommen zu Grunde gelegt“ oder „es wird von keinen ungünstigen Verhältnissen ausgegangen“ möge Abstand genommen werden. Eine solche Vorgangsweise würde eine wesentlich effizientere Abwicklung von Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht ermöglichen.

Die Verwaltungsstrafbehörden werden weiters ersucht, einer Beschwerdevorlage ausnahmslos einen *aktuellen Auszug der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen* des Bestraften bei der Wohnsitzbehörde beizufügen.

Um die Ermittlung verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen sowohl für die Behörden als auch das Gericht effizienter zu gestalten, erschiene die Einführung eines bundesweiten **Verwaltungsstrafregisters** wünschenswert.

Es wird ersucht, in jenen Fällen, in denen von der jeweiligen Verfahrenspartei sachbezogene Stellungnahmen abgegeben werden oder Einvernahmeergebnisse vorliegen, die Straferkenntnisse nicht bloß formelhaft zu begründen, sondern sich konkret mit dem jeweiligen Vorbringen auseinanderzusetzen, zumal dann, wenn sie – so sie zutreffen – zur Einstellung

des Strafverfahrens führen würden. Gegebenenfalls könnte dies auch im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung nachgetragen werden.

In Verwaltungsstrafverfahren kommt es gelegentlich dazu, dass von der beschuldigten Partei angebotene Entlastungszeugen vor Erlassung des Straferkenntnisses seitens der Bezirksverwaltungsbehörden nicht einvernommen werden. Es darf in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, dass schon von den Verwaltungsstrafbehörden erster Instanz (und nicht nur von den Verwaltungsgerichten) Belastungs- und Entlastungszeugen in gleicher Weise zu hören sind, soweit dies für die Klarstellung des Sachverhaltes erforderlich ist (zB VwGH 05.09.2008, 2007/02/0314).

6. Zum Verfahrensrecht

Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz hat sich im Großen und Ganzen, auch durch die sehr rasche Klarstellung strittiger Fragestellungen durch den Verwaltungsgerichtshof, bislang gut bewährt. Bei der zukünftigen Weiterentwicklung des Verfahrensrechtes sollte ein besonderer Fokus auf effizienzsteigernde und verfahrensbeschleunigende Regelungen gelegt werden.

Die mit der Novelle BGBl I 24/2017 – maßgeblich auf Vorschlag der PräsidentInnenkonferenz – im VwGVG geschaffene Möglichkeit, im Fall der mündlichen Verkündung (sofern kein Antrag auf Vollaussfertigung gestellt wird) verkürzt ausfertigen zu können, wird mittlerweile in steigendem Ausmaß genutzt und hat in jenen Fällen, in denen das Verfahrensergebnis des Verwaltungsgerichtes von den Parteien als unbestritten angesehen wird, zu einer durchaus relevanten Effizienzsteigerung geführt.

Eine weitere Änderung wurde, ebenfalls u.a. aufgrund einer Forderung der PräsidentInnenkonferenz, 2018 gesetzlich verankert: Der Schluss des Ermittlungsverfahrens wurde durch BGBl I 57/2018 im AVG vorgesehen und soll insbesondere einer Verfahrensverschleppung durch die Parteien entgegenwirken. Erste Erfahrungen mit diesen Neuregelungen sind positiv; gerade bei Großverfahren erscheinen sie aber noch nicht ausreichend, um Verfahrensverzögerungen wirksam zu begegnen. Nachbesserungen wären hier erforderlich.

Eine verfahrensbeschleunigende Wirkung bei Genehmigungsverfahren würde überdies (wesentlich) durch eine Vereinfachung der zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen erreicht werden. Die bloße Verkürzung der gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsfrist – geschehen etwa in § 359a GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 96/2017 – ist hierfür hingegen ungeeignet.

Unbefriedigend ist der Umstand, dass in nicht wenigen Fällen Beschwerde erhoben wird, die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer in Folge aber unentschuldigt –und aufgrund des geltenden Verfahrensgesetzes konsequenzlos – nicht an der aufgrund Antrags oder sonst erforderlichen mündlichen Verhandlung teilnimmt. Für das Landesverwaltungsgericht sowie allfällige Zeugen und Sachverständige führt dies zu großem Aufwand (Anreise der Zeugen, Einvernahme, Erstellung eines Gutachtens, Vorbereitung auf die Verhandlung etc.), obwohl die mangelnde Teilnahme den berechtigten Schluss nach sich zieht, die beschwerdeführende Partei habe das Interesse an ihrem Verfahren mittlerweile ohnedies verloren.

Der Einsatz von audiovisuellen Kommunikationsmitteln in mündlichen Verhandlungen ist nach derzeitiger Rechtslage weitflächig nur aufgrund des befristet geltenden verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes zulässig; das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz sieht diesbezüglich nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten vor. Angesichts der mit diesen Systemen gesammelten positiven Erfahrungen erscheint es vordringlich erforderlich, erweiterte Möglichkeiten zum Einsatz dieser Kommunikationsmittel im Dauerrecht zu schaffen, wobei dem Gericht jedenfalls die Letztentscheidung zustehen muss, ob sie im konkreten Einzelfall ein geeignetes Instrument zur Rechtsfindung darstellen.

7. Probleme im Bereich der Zustellung

Immer wieder treten Probleme im Bereich der Zustellung durch die Österreichische Post auf. Diese können – insbesondere in Mehrparteienverfahren – zu diversen Schwierigkeiten und Verzögerungen führen, etwa bei der Ermittlung des Ablaufes von Rechtsmittelfristen oder bei Verhandlungen, wenn einzelne Personen keine Ladung erhalten.

8. Zum Sozialrecht

Der Bereich der Vollziehung des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes ist dadurch gekennzeichnet, dass einer extrem hohen Zahl verwaltungsbehördlicher Verfahren eine sehr geringe Zahl verwaltungsgerichtlicher Verfahren gegenübersteht. Aufgrund dieser sehr hohen Zahl behördlicher Verfahren wird der Fokus dort nachvollziehbarerweise auf die möglichst rasche Verfahrensführung gelegt, zumal der extrem geringe Anteil an in Beschwerde gezogenen Bescheiden für die hohe Akzeptanz der verwaltungsbehördlichen Entscheidungen durch die Antragsteller spricht und es gerade im Sinne der typischerweise sozial schwachen Antragsteller ist, so rasch wie möglich Klarheit zu erlangen.

In jenen Fällen, die mittels Beschwerde zum Landesverwaltungsgericht gelangen, ist dann aber häufig festzustellen, dass die angefochtenen Bescheide nur rudimentär begründet sind und weder der festgestellte Sachverhalt noch die durchgeführten Berechnungen ohne Weiteres überprüfbar sind. Angesichts der sehr geringen Anzahl an Beschwerdeverfahren würde es sich anbieten, in diesen Fällen jedenfalls Beschwerdevorentscheidungen zu erlassen, in denen die durchgeführten Ermittlungsschritte, der festgestellte Sachverhalt, die durchgeführten Berechnungen und die rechtliche Beurteilung ausführlich dargestellt werden. Ein vergleichbares System hat sich im Rahmen der Beschwerden gegen Bescheide des Arbeitsmarktservice an das Bundesverwaltungsgericht sowie im Bereich des Landesverwaltungsgerichtes im Anwendungsbereich der Bundesabgabenordnung sehr bewährt und führte auch zu höherer Qualität, einheitlicherer Vollziehung und größerer Akzeptanz der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

Anhang: Statistiken

Vorbemerkung

Die Verwaltungsgerichte erster Instanz verwenden unterschiedliche Zählweisen, sodass ihre Zahlen nicht direkt miteinander vergleichbar sind. Vergleichsberechnungen haben ergeben, dass Unterschiede in der Zählweise von bis zu 30% auftreten können. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zählt grundsätzlich pro angefochtenem Bescheid, auch wenn dieser mehrere Spruchpunkte enthält oder mehrere Parteien Beschwerde erheben. Abgewichen wird von diesem Grundsatz, wenn ein Bescheid mehrere, sachlich nicht zusammenhängende Materien (Gesetze) behandelt oder derselbe Bescheid Beschwerdeverfahren unterschiedlicher rechtlicher Qualifikation nach sich zieht (etwa im Glücksspielrecht oder in Angelegenheiten der Bodenreform).

2021 wird wie in den Vorjahren für die wichtigsten Verfahrensarten nicht bloß der arithmetische Durchschnitt der Verfahrensdauer, sondern auch der Median angegeben, weil dieser Wert es ermöglicht, außergewöhnlich kurze oder lange Verfahren weniger stark zu gewichten und daher besser geeignet ist, die typische Verfahrensdauer eines bestimmten Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht darzustellen.

Überblick über Verfahren des Landesverwaltungsgerichtes¹

	2021	2020	2019	2018	2017
Eingang	5392	4215	4719	4227	4670
Erledigungen	5209	4601	4737	5001	4751
Offene Akten zu Jahresende	2228	2045	2431	2449	3223

¹ Aufgrund nachträglicher Korrekturen können sich die Werte in dieser und den folgenden Tabellen von jenen in früheren Tätigkeitsberichten geringfügig unterscheiden.

Strafverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2021

Aktenbestand am 01.01.2021 (01.01.2020)

1.228 (1.574)

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2020	2021	2020	2021	2020 Ø	2021 Ø	2021 Median
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	55	49	57	72	8,5	7,6	7,3
ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz	63	39	72	47	8,2	6,9	6,6
Arbeitszeitgesetz	23	37	47	18	9,5	8,2	8,9
ASVG	85	114	104	107	7,9	5,7	5,4
AuslBG	72	76	81	74	7,7	6,4	6,4
Bundesstraßen-Mautgesetz 20021	140	129	133	152	5,3	5	3,5
COVID-19-Maßnahmegesetz	58	310	52	195	1,6	2,7	1,8
Epidemiegesetz	19	219	5	117	1,3	2,1	1,2
LSD-BG (und AVRAG)	121	125	166	137	7,0	6,3	5,3
Gefahrgutbeförderungsgesetz	43	39	39	49	12,3	10,3	11,2
Gewerbeordnung 1994	57	54	85	59	10,3	6,1	5,9
Glücksspielgesetz	74	41	158	75	14,3	8,2	4,7
Güterbeförderungsgesetz	25	43	41	36	7,3	5,7	5,1
Kraftfahrgesetz 1967	375	352	429	378	6,3	5,3	3,7
Lebensmittelrecht	51	13	44	34	7,3	8,6	10,2
NÖ Bauordnung 2014	56	46	75	56	6,1	5,3	3,9
NÖ Hundehaltegesetz	57	41	40	61	6,6	6,6	5,6

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2020	2021	2020	2021	2020 Ø	2021 Ø	2021 Median
NÖ Jagdgesetz 1974	27	17	22	23	2,8	3,7	3
NÖ Polizeistrafgesetz	34	38	36	42	7,5	5,7	4,8
StVO	660	676	735	671	5,8	5,0	3,3
Tierschutzgesetz	55	52	50	57	3,4	3,7	2,4
Wasserrechtsgesetz 1959	17	14	12	20	2,8	6,3	3,6
Sonstige	407	408	437	420	Durchschnittswert in Gesamtdurchschnitt eingerechnet		
GESAMT	2574	2932	2920	2900	5,3	5,3	3,9

Offene Verfahren am 31.12.2021 (31.12.2020)

1.260 (1.228)

Administrativverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2021

Aktenbestand am 01.01.2021 (01.01.2020)

817 (858)

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2020	2021	2020	2021	2020 Ø	2021 Ø	2021 Median
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	37	35	32	34	11,9	14,6	6,0
Abgabenrecht	103	163	134	147	5,2	4,5	1,8
Apothekengesetz	8	5	18	10	13,9	8,4	6,2
Ärztegesetz 1998	12	11	6	19	11,6	20,2	20,1
Beschwerden gegen Absonderungen	/	68	/	58	/	0,8	0,2
Dienstrecht Land, Gemeinden, Lehrer	7	24	6	13	7,3	4,6	4,1
Epidemiegesetz	32	672	6	565	0,7	1,8	1,2
Flurverfassungs-Landesgesetz 1975	12	10	9	12	13,2	10,8	4,7
Forstgesetz 1975	31	31	20	23	3,2	3,9	3,9
Führerscheingesetz	170	155	167	153	2,8	2,9	1,7
Gewerbeordnung 1994	81	87	93	77	6,9	7,2	4,5
Kraftfahrgesetz 1967	24	50	24	56	4,4	4,4	4,5
Maßnahmenbeschwerden	38	73	42	71	6,0	3,2	2,9
Niederlassungs- und aufenthalts-gesetz	150	128	142	122	6,1	6,3	5,5
NÖ Bauordnung 2014 (ausg Abgaben)	269	264	312	257	8,0	7,8	4,5
NÖ Grundverkehrsgesetz 2007	17	38	19	29	13,9	7,9	6,5
NÖ Jagdgesetz 1974	23	15	21	23	4,7	5,5	2,8
NÖ Naturschutzgesetz 2000	24	26	19	25	6,3	5,0	4,3

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2020	2021	2020	2021	2020 Ø	2021 Ø	2021 Median
NÖ Pflichtschulgesetz	4	1	3	3	4,0	7,5	1,2
NÖ Sozialhilfe- Ausführungsgesetz (einschl NÖ MSG)	177	106	156	140	5,7	4,9	2,8
NÖ Sozialhilfegesetz 2000	26	31	35	36	8,3	5,5	2,5
Vergaberecht²	18	14	17	16	1,6	4,1	1,7
Waffengesetz 1996	69	93	61	95	6,6	5,4	3,6
Wasserrechtsgesetz 1959	36	51	43	52	5,2	6,0	2,0
Sonstige	273	309	296	273	Durchschnittswert in Gesamtdurchschnitt eingerechnet		
GESAMT	1641	2460³	1681	2309	6,3	4,7	2,6

Offene Verfahren am 31.12.2021 (31.12.2020)

968 (817) -

² Ohne Anträge auf einstweilige Verfügung.

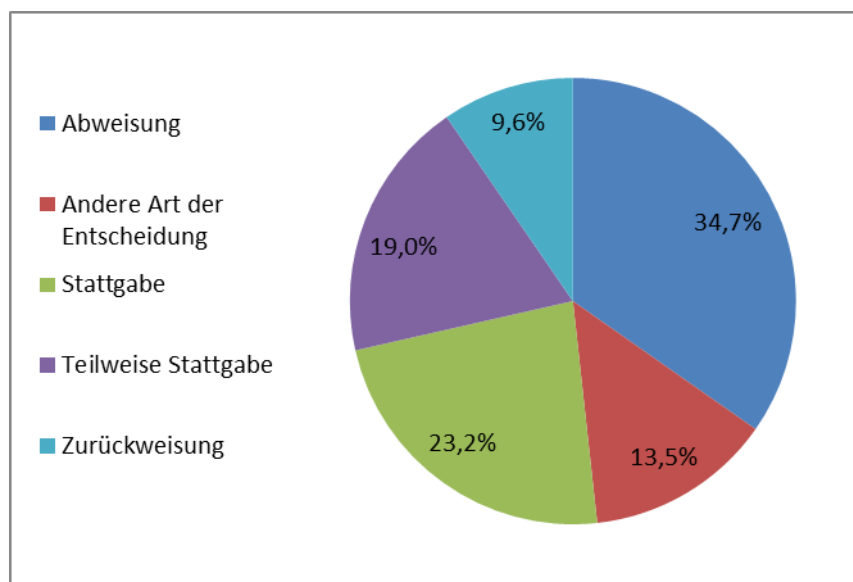
³ Davon Säumnisbeschwerden: 18.

Öffentliche mündliche Verhandlungen 2021

In 2.285 (43,9%) der insgesamt 5.209 im Jahr 2021 abgeschlossenen Verfahren wurden öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt.

Entscheidungsarten 2021

Zurückweisung	499
Abweisung	1809
Stattgabe	1208
- davon aufgehoben und zurückverwiesen	46
	das sind 1,99 % aller 2309 erledigten Administrativverfahren
Teilweise Stattgabe	988
Andere Art der Erledigung (zB Einstellung wegen Zurückziehung; Abtretung)	705



Verfahrenshilfeanträge

158

Anträge auf Zu- oder Aberkennung der aufschiebenden Wirkung

98

Verfahren vor Höchstgerichten 2021

a. Verfassungsgerichtshof

Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof	125
Ergebnis der im Jahr 2021 entschiedenen VfGH-Beschwerden	
Ablehnung/Abweisung/Zurückweisung/Einstellung	117
Aufhebung	8
Normenprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof	10

b. Verwaltungsgerichtshof

Revisionen, die im Jahr 2021 erhoben wurden	441 (= 8,47 % aller Entscheidungen)
Ergebnis der im Jahr 2021 entschiedenen Revisionen	
Abweisung/Zurückweisung/Einstellung	263
Aufhebungen und Stattgaben	116
Fristsetzungsanträge	12

c. Europäischer Gerichtshof

Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof	0
--	---

RichterInnen des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich im Jahr 2021

Mag. Martin Allraun	Mag. Franz Kramer
Dr. Wilhelm Becksteiner	Mag. Elisabeth Krausböck (im Berichtszeitraum in den Ruhestand getreten)
Mag. Gertrud Biedermann	Dr. Bernhard Kühnel
Mag. Renate Binder	Dr. Sebastian Kutsche (seit 1. März 2021)
MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser	Mag. Clarissa Lechner (seit 1. März 2021)
Mag. Hedwig Clodi	Mag. Brigitte Lindner
Mag. Sonja Dusatko	MMag. Dr. Michaela Lütte
Mag. Günter Eichberger, LL. M.	Dr. Albine Maier
MMag. Caroline Fally (seit 1. März 2021)	Mag. Daniela Marihart
Ing. Mag. Andreas Ferschner	Mag. Lukas Marzi
Dr. Alexander Flendrovsky	Dr. Marvin Novak, LL.M.
Mag. Anton Gibisch	Mag. Silvia Parich-Gabler
Mag. Christian Gindl	Dr. Andreas Pichler
Dr. Florian Goldstein (seit 1. März 2021)	Dr. Britta Raunig
Dr. Elisabeth Grassinger	Mag. Matthias Röper
Mag. Klaus Größ	Mag. Robert Schnabl
Dr. Markus Grubner	Dr. Werner Schwarzmann
Dr. Georg Grünstäudl (seit 5. Juli 2021)	Dr. Patrick Segalla
Dr. Ilona Hagmann	Mag. Barbara Steger
Mag. Josef Hollerer (im Berichtszeitraum in den Ruhestand getreten)	Mag. Christine Tanzl (seit 5. Juli 2021)
Mag. Martha Holz	Dr. Christine Trixner
MMag. Roman Horrer	Dr. Klaus Vazulka
Mag. Herbert Hubmayr	Mag. Gernot Wallner
Mag. Peter Janak-Schlager	Mag. Wolfgang Warum (seit 1. März 2021)
MMag. Gerald Kammerhofer	Mag. Gernot Weber
Dr. Berthold Kindermann-Zeilinger (im Berichtszeitraum in den Ruhestand getreten)	Mag. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.
Dr. Cornelia Köchle	Mag. Christoph Wimmer